

# Freunde des Landesblasorchester Baden-Württemberg

## Satzung

*Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Präambel und der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in der männlichen Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Menschen gleichermaßen angesprochen fühlen.*

## Präambel

Das Landesblasorchester Baden-Württemberg (LBO) ist das musikalische Aushängeschild des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) mit seinen besonderen künstlerischen und kulturpolitischen Aufgaben und seinem bedeutsamen Alleinstellungsmerkmal. Dieser Klangkörper zeigt mit seiner beeindruckenden Entwicklung die gewachsenen Potenziale der Blasmusikkultur in Baden-Württemberg auf. Was einst als Auswahlorchester und zur Spitzenförderung besonders talentierter Musikerinnen und Musiker in Baden-Württemberg gedacht war, hat sich zu einem Kulturträger mit unverzichtbarer Ausstrahlungskraft profiliert.

Durch die Zusammenarbeit mit international renommierten Dirigentinnen und Dirigenten, Komponisten und Solisten, durch eine kreative, ambitionierte und wegweisende Programmgestaltung und nicht zuletzt durch die unzähligen Konzerte im In- und Ausland, verfügt Baden-Württemberg über einen Kulturbotschafter von besonderer Güte.

Als Botschafter der sinfonischen Blasmusik vergibt das LBO Kompositionsaufträge, veröffentlicht neue Werke durch Ur- oder Erstaufführungen und produziert Tonträger-Einspielungen, die als Klangreferenz dienen.

Das LBO kommt im Rahmen verschiedener Lehrformate seinem Auftrag zur Basis- und Bildungsarbeit mit Musikern und Dirigenten nach. Erläuterungen zu Musikwerken, zu proben-, dirigiertechischen und musikalischen Besonderheiten und Arbeitsmethoden und die Förderung seiner Musiker im großen Orchesterbetrieb eines sinfonischen Blasorchesters sind wichtige Anliegen. Den einzelnen LBO-Mitgliedern kommt durch die Weitergabe ihrer Erfahrungen und Motivation im LBO in ihren Heimatvereinen und Organisationen eine Multiplikatorenfunktion zu.

Besonders bemerkenswert und beispielhaft für den Orchesterbetrieb des LBO ist das Zusammenfinden von professionellem Denken und Handeln in ehrenamtliche Strukturen.

Sinfonische Blasmusik als eigenständiges und innovatives Konzertformat findet durch das LBO Beförderung und Anerkennung.

Ehemalige und aktive Musiker des LBO, Konzert- und Workshop-Besucher sowie weitere Freunde und Gönner des LBO haben sich zu dem gemeinnützigen Verein „Freunde des Landesblasorchester Baden-Württemberg“ zusammengeschlossen und möchten die wichtige kulturelle Arbeit des LBO und die Weiterentwicklung des Kulturgutes Sinfonische Blasmusik fördern und mit ideellen und materiellen Hilfen unterstützen.

Neben der finanziellen Förderung der musikalischen Arbeit und des Bildungsauftrages wird der Förderverein auch den Erfahrungsaustausch durch die Kontakte und Netzwerke, welche über viele Jahre hinweg im LBO-Umfeld entstanden sind, fördern, pflegen und ausbauen.

Ziel soll es auch sein, die sinfonische Blasmusik und das beispielhafte Wirken des LBO einem immer breiteren Kreis der Bevölkerung bekannt zu machen und die notwendige öffentliche Anerkennung und Unterstützung zu sichern und auszubauen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen

### **Freunde des Landesblasorchester Baden-Württemberg**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt ideell und finanziell das Fortbestehen und die Weiterentwicklung der in der Präambel genannten Aufgaben und Ziele des LBO. Der Zweck wird durch die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im musikalischen Bereich verwirklicht.
- (2) Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen und beschafft Mittel und Spenden für das LBO und führt auch Veranstaltungen durch, die der Werbung des Förderzwecks dienen.
- (3) Der Verein pflegt und entwickelt die Kontakte und Netzwerke, welche über viele Jahre hinweg im LBO-Umfeld entstanden sind, weiter.
- (4) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das LBO erfolgen. Ebenso kann der Verein unmittelbar selbst die Kosten für den Orchesterbetrieb sowie sonstige musikalische Aktivitäten oder Bildungsaufgaben des LBO übernehmen und tragen.
- (5) Der Verein steigert den Bekanntheitsgrad des LBO in der Bevölkerung.
- (6) Der Verein hat keinen Einfluss auf die Arbeit des LBO. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen des LBO und des BVBW.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein

verfolgt kulturelle Zwecke, insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung des Landesblasorchester Baden-Württemberg (LBO) im Rahmen dessen in der Präambel benannten Zielsetzungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG auszuzahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben zudem einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Die Kosten sind mit Belegen geltend zu machen.
- (4) Mittel, die der Verein dem LBO zur Verfügung stellt, sind mit der Auflage versehen, diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Mitglieder des LBO erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Personen, die sich um die sinfonische Blasmusik, das LBO oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch die gleichen

Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen und ggf. mitbestimmen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Verein, Tod oder durch Erlöschen der Firma bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Belange, die Interessen oder das Ansehen des Vereins, des LBOs oder des BVBW verletzt. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Voraus spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben und stellt, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verein, den zu bezahlenden Jahresbeitrag dar.
- (2) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in der Beitragsordnung.
- (3) Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, behält sich der Verein vor, ein ihm daraus entstehenden Schaden einzufordern.

- (5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand an:

- e) ein Vertreter des LBO

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassier bilden den *Vorstand gem. § 26 BGB*. Zwei Vorstandsmitglieder des *Vorstandes gemäß § 26 BGB* vertreten den Verein gemeinsam und sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer und der Kassier nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.

- (2) Beisitzer oder Sachverständige können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt werden und gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt rollierend, jeweils um ein Jahr versetzt, für die Dauer von jeweils drei Jahren. Es werden abwechselnd gewählt:

Gruppe 1: Der Vorsitzende / der Schriftführer / ein Kassenprüfer

Gruppe 2: Der Geschäftsführer / der Kassier / ein Kassenprüfer

Bei Vereinsgründung wird Gruppe 1 für 3 Jahre, Gruppe 2 für 2 Jahre gewählt, anschließend im o.g. Turnus.

Die Kassenprüfer dürfen maximal einmal wiedergewählt werden. Nach einem Abklingjahr ist eine erneute Wahl möglich.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.
- (6) Der Vertreter des LBO wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Besetzung dieses Amtes entscheidet der Vorstand des LBO.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies 3 Vorstandsmitglieder beantragen.

Die Einladung zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz muss rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Rechtzeitig ist die Einladung dann erfolgt, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich von der Einladung Kenntnis genommen haben. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die Sitzung binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich erneut einzuberufen.

- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen, in Telefonkonferenzen oder per E-Mail fassen. Zur Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen per E-Mail ist Einstimmigkeit erforderlich, es sein denn, es hat zuvor eine Aussprache zu diesem Thema stattgefunden.
- (10) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Durchführung der ihm übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (11) Über die Sitzung oder Telefonkonferenz des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse beinhalten muss.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen bzw. auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten, die über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
  - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des LBO und der Kassenprüfer,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Festsetzung von Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Standard-Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage gültige Beitrag,
  - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung,
  - h) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,





- i) der Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die vertretungsberechtigten Organe der Personengesellschaften bzw. juristischen Personen haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (7) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (8) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese kann vom Vorstand des Vereins geändert werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält das Vermögen das LBO bzw. dessen Nachfolgeinstitution. Falls eine solche Organisation nicht vorhanden sein sollte, ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es zur Förderung der sinfonischen Blasmusik verwendet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2018 in Kraft.

### **Unterschriften der Gründungsmitglieder**